

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 2

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (neu)
Satzung vom 18.10.2010 (WSF-ABI. Nr. 12/2010, S. 3)	
Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 408), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand	§ 1 Gegenstand
Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Regelungen und weitere spezielle satzungsrechtliche Festlegungen über Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit.	Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Weißenfels. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Regelungen und weitere spezielle satzungsrechtliche Festlegungen über Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit.
§ 2 Aufwandsentschädigung für den Stadtrat	§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, sachkundige Einwohner und Beiräte
<p>(1) Die Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gezahlt. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 105,00 Euro.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie</p>	<p>(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates (Stadträte) wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 130,00 Euro.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie</p>

<p>sind, erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld i. H. v. 13,00 Euro je Sitzungstag. Dies gilt auch, wenn am Sitzungstag mehrere Sitzungen stattfinden.</p> <p>(3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglieder die sachkundigen Einwohner sind, gezahlt und beträgt – auch bei mehreren Sitzungen am Tag – 13,00 Euro je Sitzungstag.</p> <p>(4) Mitglieder von Beiräten (§ 74 a GO LSA) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates gezahlt und beträgt – auch bei mehreren Sitzungen am Sitzungstag – 13,00 Euro je Sitzungstag. Haben Beiratsmitglieder für den Verhinderungsfall einen Vertreter, so erhält dieser anstelle des Mitgliedes das Sitzungsgeld, wenn er als Vertreter des Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.</p>	<p>sind, erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld i. H. v. 16,00 Euro je Sitzung und Tag.</p> <p>(3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 16,00 Euro je Sitzung und Tag.</p> <p>(4) Mitglieder von Beiräten (§ 79 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 16,00 Euro je Sitzung und Tag.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat. Nimmt der ehrenamtlich Tätige an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. (Anmerkung: bisher in Abs. 2, 3 und 4 jeweils enthalten)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Stadträte</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung</p>
<p>Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt an:</p> <p>1. den Vorsitzenden des Stadtrates i. H. v. 105,00 Euro</p>	<p>Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt an:</p> <p>1. den Vorsitzenden des Stadtrates i. H. v. 130,00 Euro</p>

<p>2. die Vorsitzenden der ständigen und zeitweilig beratenden Ausschüsse i. H. v. 52,00 Euro</p> <p>3. die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates i. H. v. 52,00 Euro.</p>	<p>2. die Vorsitzenden der ständigen und zeitweilig beratenden Ausschüsse des Stadtrates i. H. v. 65,00 Euro</p> <p>3. die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat i. H. v. 65,00 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister</p>
<p>(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:</p> <p>1. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Markwerben, Storkau, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf: 25,00 Euro</p> <p>2. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Reichardtswerben und Uichteritz: 31,00 Euro</p> <p>3. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Großkorbetha und Leißling: 37,00 Euro</p> <p>4. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf: 43,00 Euro.</p> <p>Die Übergangsregelung in § 10 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Ortsbürgermeister der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:</p>	<p>(1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser Pauschalbetrag beträgt:</p> <p>1. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Burgwerben, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf: 30,00 Euro</p> <p>2. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz: 37,00 Euro</p> <p>3. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha: 44,00 Euro</p> <p>4. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf: 52,00 Euro</p> <p>(2) Den Ortsbürgermeistern der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser Pauschalbetrag beträgt:</p> <p>1. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Borau, Burgwerben, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf: 240,00 Euro</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Boraus, Markwerben, Storkau, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf: 200,00 Euro 2. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Burgwerben, Reichardtswerben, Uichteritz: 250,00 Euro 3. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Großkorbetha und Leißling: 300,00 Euro 4. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf: 350,00 Euro <p>Die Übergangsregelung in § 10 bleibt unberührt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Leißling, Reichardtswerben, Uichteritz: 330,00 Euro 3. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Großkorbetha: 360,00 Euro 4. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf: 420,00 Euro
<p>§ 5 Entschädigung für Vertreter</p>	<p>§ 5 Entschädigung für Vertreter</p>
<ol style="list-style-type: none"> (1) Sind die in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt. (2) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem Ortsbürgermeister gemäß § 4 Absatz 2 gewährten Aufwandsentschädigung. (3) Der jeweils Vertretene hat den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und dem Büro des Stadtrates vorher mitzuteilen. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Sind die in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt. (2) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem Ortsbürgermeister nach § 4 Absatz 2 gewährten Aufwandsentschädigung. (3) Der jeweils nach den Absätzen 1 und 2 Vertretene hat den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und dem Büro des Stadtrates vorher mitzuteilen.

	<p>(4) Haben Mitglieder von Beiräten nach § 2 Absatz 4 für den Verhinderungsfall einen Vertreter, so erhält dieser anstelle des Beiratsmitgliedes das Sitzungsgeld, wenn er als Vertreter des Mitgliedes an der Sitzung teilnimmt. (Anmerkung: bisher § 1 Abs. 4 S. 2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Voraussetzungen der Entschädigungen und Zahlungsweise</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Voraussetzungen der Entschädigungen und Zahlungsweise</p>
<p>(1) Der Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit der jeweiligen ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 und des zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrages gem. § 3 während eines Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung über diesen Anspruchsverlust trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag wird bis zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto.</p>	<p>(1) Der Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit der jeweiligen ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages bezieht sich auf den Kalendermonat. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 oder des zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrages gem. § 3 während eines Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ortschaftsrates länger als drei Monate unentschuldigt an keiner Sitzung dieser Vertretungen und ihrer Ausschüsse teilnimmt. Die Entscheidung über den Anspruchsverlust trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates und für Mitglieder der Ortschaftsräte auf Antrag des jeweiligen Ortsbürgermeisters der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung als</p>

	<p>Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag wird bis zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatz von Verdienstaussfall</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatz von Verdienstaussfall</p>
<p>(1) Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt. Der Zeitraum für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ist vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstaussfallbescheinigung ihres Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.</p> <p>(3) Hausfrauen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 11,00 Euro je Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (08:00 bis 18:00 Uhr) fällt.</p> <p>(4) Selbständige haben Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung, wenn ihnen in Folge der ehrenamtlichen Tätigkeit ein konkreter nachzuweisender Verdienstaussfall entstanden ist.</p>	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des infolge der notwendigen Aufgabenerfüllung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls (§ 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA). Der Verdienstaussfall wird auf schriftlichen Antrag ersetzt, über den der Bürgermeister entscheidet. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats einzureichen, in dem der Verdienstaussfall entstanden ist (Ausschlussfrist).</p> <p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstaussfallbescheinigung ihres Arbeitgebers (Beschäftigungsgebers) nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.</p> <p>(3) Selbständigen wird ein nach Grund und Zeitdauer nachzuweisender Verdienstaussfall mit einem Stundensatz von 16,00 Euro ersetzt.</p> <p>(4) Als Ersatz für die aufgewendete Zeit erhalten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen (Hausfrauen und Hausmänner) und keinen Verdienst haben oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, einen pauschalen Ausgleich i. H. v. 13,00 Euro je Stunde, sofern die</p>

	Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (8.00 bis 18.00 Uhr) fällt.
§ 8 Dienstreisen, Fahrtkosten	§ 8 Dienstreisen, Fahrtkosten
<p>(1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Stadtgebiet) erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p> <p>(2) Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO LSA) werden ehrenamtlich Tätigen die ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zu tatsächlich stattfindenden Sitzungen erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die für Landesbeamte geltenden Vorschriften für die Reisekostenvergütung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Für den Kostenersatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Stadtgebiet) 2. der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seinen Ausschüssen und weiterer von ihm gebildeter Gremien sowie der Ortschaftsräte, 3. von Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vertretung (Stadtrat, Ortschaftsrat), die in Ausübung des Mandats begründet sind, <p>gilt § 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dienstreise nach Nummer 1. ist vom Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt. 2. Die Fahrten nach Nummer 3. erfolgen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder bei einer Mandatsausübung als Mitglied eines Ausschusses durch den Vorsitzenden des Ausschusses.
§ 9 Auslagenersatz	§ 9 Auslagenersatz
Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung und die Kostenerstattung nach § 8 abgedeckt sind, werden auf schriftlichen Antrag erstattet.	Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung und den Kostenersatz nach § 8 abgedeckt sind, werden auf schriftlichen Antrag erstattet.

Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen. Dem Antrag sind Belege zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen beizufügen.	Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen. Dem Antrag sind Belege zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen beizufügen.
§ 10 Übergangsregelungen für übergeleitete Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister	- entfällt -
<p>(1) Die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte der zum 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Langendorf, Markwerben und Uichteritz, welche für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode der Ortschaftsräte Langendorf, Markwerben und Uichteritz sind, erhalten bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit als Gemeinderatsmitglied folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p>1. Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. 35,79 Euro</p> <p>2. Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. 52,00 Euro und Sitzungsgeld i. H. v. 13,00 Euro Für das Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 2 und Absatz 5 entsprechend.</p> <p>3. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Uichteritz erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. 46,02 Euro</p> <p>(2) Die bisherigen Mitglieder des Gemeinderates der zum 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf, welche für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben,</p>	

Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf sind, erhalten für die Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 folgende Aufwandsentschädigung:

1. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Burgwerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v.	36,00 Euro
2. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Großkorbetha erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v. und Sitzungsgeld i. H. v.	52,00 Euro 12,00 Euro
3. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Leißling erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v. und Sitzungsgeld i. H. v.	35,00 Euro 13,00 Euro
4. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Reichardts- werben erhalten einen monatlichen Pauschal- betrag i.H. v.	40,00 Euro
5. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Schkortleben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v.	50,00 Euro
6. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Storkau erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v.	25,00 Euro
7. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Tagewerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v. und Sitzungsgeld i. H. v.	21,50 Euro 12,50 Euro

8. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Wengelsdorf erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i.H. v. 11,00 Euro
Soweit Sitzungsgeld gewährt wird, gilt dafür § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der zum 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Langendorf, Markwerben und Uichteritz, die für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister der Ortschaften Langendorf, Markwerben und Uichteritz sind, erhalten für diese Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf erhält 1.023,00 Euro

2. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Markwerben erhält 613,55 Euro

3. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Uichteritz erhält 818,07 Euro

(4) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der zum 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf, die für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf sind, erhalten für die Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Burgwerben erhält 665,00 Euro

2. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Großkorbetha erhält	1.000,00 Euro	
3. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Leißling erhält	820,00 Euro	
4. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Reichardtswerben erhält	615,00 Euro	
5. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Schkortleben erhält	520,00 Euro	
6. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Tagewerben erhält	600,00 Euro	
7. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wengelsdorf erhält	675,00 Euro	
§ 11 Übergangsregelung für die neu gewählte Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Storkau		- entfällt -
Die am 14. September 2010 vom Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau neu gewählte Ortsbürgermeisterin erhält ab Bestätigung der Wahl durch Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2010 die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1.		
		§ 10 Übergangsregelung
		(1) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der zum 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Uichteritz, der für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister der Ortschaft Uichteritz ist, erhält für diese Zeit – abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 2 – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 818,07 Euro. (Anmerkung: bisher in § 10 Abs. 3 Nr. 3 enthalten)

	<p>(2) Sofern sich aus dem In-Kraft-Treten dieser Satzung nach § 10 Satz 1 und bis dahin nach der außer Kraft zu setzenden bisherigen Satzung nach § 10 Satz 2 gewährten Entschädigung Ansprüche auf Nachzahlungen ergeben, werden diese mit der nächstfolgenden Zahlung nach § 6 Absatz 3 geleistet.</p> <p>(3) Sofern nach der bisherigen nach § 10 Satz außer Kraft zu setzenden Satzung eine höhere Entschädigung gewährt wird, wird diese bis zum Ablauf des Kalendermonats der Beschlussfassung dieser Satzung weitergezahlt.</p>
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
<p>(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>(2) § 10 Absätze 1 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>(3) § 10 Absätze 2 und 4 treten am 1. September 2010 in Kraft.</p> <p>(4) § 11 tritt am 30. September 2010 in Kraft.</p> <p>(5) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Januar 1995 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe Nr. 2/1995 vom 17. Februar 1995, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2009 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2009 vom 27. November 2009, S. 5) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. November 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2010, S. 3) außer Kraft.</p>